



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

zur Änderung der

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom 9. Dezember 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 11. November 2025 aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Urbach vom 9. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Kostenerstattung

(1) Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für die Unterhaltung des Teils des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss § 14 Absatz 2);
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Absatz 4). Dies gilt nicht für die Unterhaltung des Teils eines weiteren Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss § 14 Absatz 2).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Absatz 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Wird nur der Grundstücksanschluss hergestellt, entsteht der Erstattungsanspruch mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
je m² Nutzungsfläche (§ 28) 2,40 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

3. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei

- a) Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) in m ³ /h	Nenndurchfluss (Qn) in m ³ /h	Dauerdurchfluss (Q3) in m ³ /h	pro Monat netto	pro Monat brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer
3 und 5	1,5 und 2,5	2,5 und 4	1,00 €	1,0700 €
7 und 10	3,5 und 5,0	6,3 und 9	1,20 €	1,2840 €
20	10	16	1,60 €	1.7120 €
80	40	63	10,50 €	11,2350 €
80 (Verbundzähler)	40	63	23,00 €	24,6100 €

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.“

4. § 43 erhält folgende Fassung:

**„§ 43
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,75 € (netto) bzw. **4,0125 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)**.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt auch für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler.“

5. § 53 Umsatzsteuer wird ersatzlos aufgehoben.

6. § 54 wird zu § 53.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, 12. November 2025

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin